

Bestattungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2018 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Friedhofordnung und Bestattungsgebührensatzung – wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	35,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigem Grabmalaufstellen	
1.2.1.	Erteilung eines Berechtigungsscheines auf 3 Jahre	150,00 €
1.2.2	Einzelfälle	35,00 €
1.3	Genehmigung zum Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	52,00 €
1.4	Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	27,00 €
1.5	Zustimmung zur Umbettung von Urnen	54,00 €
1.6	Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabstätten	39,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	689,00 €
2.1.2	von Personen im Alter von unter 6 Jahren	300,00 €
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
2.1.4	Zuschlag für Tieferlegung	79,00 €
2.1.5	ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %

2.2	Beisetzungen von Aschen	
2.2.1	Regelmäßig	123,00 €
2.2.2	ein Zuschlag an Sonntagen und Feiertagen von je	50%
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	990,00 €
2.3.2	für Personen unter 6 Jahren (Kindergrab)	0,00 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungs- Rechten	
2.4.1	Wiesensarggrab	1.240,00 €
2.4.2	Einzelwahlgrab	1.730,00 €
2.4.3	Einzelwahlgrab tief	2.080,00 €
2.4.4	Doppelwahlgrab	3.350,00 €
2.4.5	Doppelwahlgrab tief	4.040,00 €
2.4.6	Wiesenumengrab	590,00 €
2.4.7	Urnenreihengrab anonym	590,00 €
2.4.8	Urnenwahlgrab	790,00 €
2.4.9	Urnennische	790,00 €
2.4.10	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	
2.4.10.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 – 2.4.9	
2.4.10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet wie 2.4.1 – 2.4.9	
	Verlängerung	
	Einzelwahlgrab	49,44 €/Jahr
	Einzelwahlgrab tief	59,34 €/Jahr
	Doppelwahlgrab	95,74 €/Jahr
	Doppelwahlgrab tief	115,51 €/Jahr
	Urnenwahlgrab	39,56 €/Jahr
	Urnennische/-stele, Wahlgrab	39,56 €/Jahr
2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle und Leichenzelle)	325,00 €
2.6	Sonstige Leistungen	
2.6.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Abräumen von Gräbern je Hilfskraft und angefangene Stunde	45,00 €
2.6.2	Für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	40,00 €
2.6.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	425,00 €
2.6.4	Zuschlag zu 2.71 und 2.72 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.7	Trägerlohn pro Träger	45,00 €
2.8	Für die Überlassung eines Wahlgrabes, bzw. Reihengrabes oder einer Urnennische an Personen, die nicht als Einwohner von Mühlhausen gemäß § 10 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg anzusehen sind, wird jeweils	

ein Zuschlag von 100 % erhoben. Ausgenommen sind Personen, die in einem auswärtigen Altersheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren und ihren Wohnsitz unmittelbar zuvor in der Gemeinde Mühlhausen hatten.

- 2.9 Für Gräber ohne Einfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungs-Vorschriften, die durch die Gemeinde mit Trittplatten ausgelegt werden, wird zu den Gebühren nach Ziff. 2.4 ein Zuschlag wie folgt erhoben
- | | | |
|----|------------|----------|
| a) | Einzelgrab | 500,00 € |
| b) | Doppelgrab | 750,00 € |

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung nebst Bestattungsgebührensatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 25.01.2018

Jens Spanberger
Bürgermeister